

über die Hinterlegung, Eintragung und Veröffentlichung neuer Marken (II. Abschnitt dieser Vo) entsprechende Anwendung». In Abschnitt II, auf den verwiesen wird, ist Art. 12 enthalten, der das Verfahren regelt, das einzuschlagen ist, wenn auf ein Hinterlegungsgesuch der oben erwähnte Art. 14 MSchG zutrifft.

Das vom schweizerischen Gesetzgeber gewählte System hat übrigens seinen guten Grund. Denn da der Begriff der guten Sitten sich im Laufe der Zeit ändern kann, besteht ein Bedürfnis dafür, vor der Eintragung einer Marke für eine neue Schutzdauer von 20 Jahren nachzuprüfen, ob sie immer noch mit den guten Sitten im Einklang stehe.

c) Die Beschwerdeführerin glaubt, sich auf Art. 7 Abs. 3 des Madrider Abkommens berufen zu können, wonach die Erneuerung eines Eintrags verweigert werden kann, wenn die Marke eine Veränderung erfahren hat. Hieraus will die Beschwerdeführerin ableiten, dass die Eintragungserneuerung einer unveränderten Marke nicht abgelehnt werden könne.

Die von der Beschwerdeführerin herangezogene Bestimmung bezieht sich aber lediglich auf die Frage, unter welchen Bedingungen eine Marke zur Erneuerung entgegengenommen werden kann. Ob einer zur Erneuerung angemeldeten Marke der Schutz verweigert werden könne oder nicht, bestimmt sich dagegen nach dem oben erwähnten Art. 5 Abs. 1 des Madrider Abkommens. Die Beschwerdeführerin beruft sich für die von ihr vertretene Auffassung auf die deutschen Kommentare zum Madrider Abkommen. Diese nehmen allerdings den Standpunkt ein, einer internationalen Marke könne bei der Erneuerung des Eintrags der Schutz nicht verweigert werden. Allein wie das beschwerdebeklagte Amt zutreffend bemerkt, erklärt sich diese Stellungnahme daraus, dass eben die internationale Marke der gleichen Behandlung unterliegt wie die nationale und dass nach deutschem Recht im Gegensatz zu der schweizerischen Regelung eine Marke bei der Erneuerung nicht überprüft werden kann (BECHER, Warenzeichengesetz und internationale Markenregistrierung, S. 180 N. 4).

d) Fehl geht schliesslich auch die Berufung der Beschwerdeführerin auf BGE 69 I 115 ff. Dort handelte es sich darum, ob das Amt befugt sei, anlässlich der Übertragung einer Marke während der Schutzdauer die Löschung wegen Verstosses gegen die guten Sitten anzuordnen. Das Bundesgericht entschied, dass eine Übertragung der Marke dem Amt keine Prüfungsbefugnisse zu verschaffen vermöge, die es ohne eine Übertragung nicht auch hätte. Die heute zu entscheidende Frage, welches der Umfang der Prüfungsbefugnis des Amtes bei einer Erneuerung des Markeneintrags sei, ist ganz anders gelagert, da man es nicht mit einem im Laufe der Schutzdauer rein zufällig eintretenden Ereignis zu tun hat, sondern mit der Frage, ob die Schutzdauer verlängert werden könne oder nicht.

### III. BEFREIUNG VON KANTONALEN ABGABEN EXEMPTION DE CONTRIBUTIONS CANTONALES

60. Auszug aus dem Urteil vom 3. November 1944 i. S. Ruckli und Seiler gegen Gemeinderat von Emmen und Regierungsrat des Kantons Luzern.

#### *Wertzuwachsteuer, Enteignung :*

Weder Art. 92 (Verbot der Handänderungssteuer) noch Art. 16 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (Grundsatz der vollen Entschädigung) befreit den Enteigneten von der Steuer auf dem Mehrerlös, den er bei der Enteignung eines Grundstücks gegenüber dem Erwerbspreis erzielt.

#### *Impôt sur la plus-value, expropriation:*

Ni l'art. 92 (qui interdit le prélèvement de droits de mutation), ni l'art. 16 de la loi du 20 juin 1930 sur l'expropriation (principe du dédommagement intégral) ne s'oppose à ce que le canton frappe l'exproprié d'un impôt sur la plus-value réalisée lors de l'expropriation d'un immeuble.

#### *Imposta sul maggior valore, espropriazione :*

Nè l'art. 92 (divieto di riscuotere tasse di mutazione), nè l'art. 16 della legge federale sull'espropriazione del 20 giugno 1930 (principio della piena indennità) esonera l'espropriato dall'imposta percepita dal cantone sul maggior valore realizzato nell'espropriazione d'un immobile.

A. — Mit Verfügungen vom 25. Juni 1943 belastete der Gemeinderat von Emmen F. Ruckli-Peyer und T. Seiler gemäss den — durch § 107 des luzernischen Steuergesetzes vom 22. September 1922 in Kraft belassenen — §§ 20 ff. der kantonalen Steuergesetznovelle vom 28. Juli 1919 mit Wertzuwachssteuern, berechnet vom Mehrerlös, den sie bei der Enteignung von Grundstücken durch die Schweizerische Eidgenossenschaft gegenüber dem Erwerbspreis erzielt hatten.

Die von den Betroffenen gegen die Besteuerung erhobenen Rekurse wies der Regierungsrat des Kantons Luzern am 22. Mai 1944 ab. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus: Nach dem klaren Wortlaut des § 20 der Steuergesetznovelle werde auch der bei einer Enteignung entstandene Wertzuwachs von der Steuer erfasst. Die Besteuerung werde nicht ausgeschlossen durch Art. 92 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG), wonach für den Eigentumsübergang infolge Enteignung keine Handänderungssteuern, sondern nur Kanzleigebühren erhoben werden dürfen, welche vom Enteigner zu tragen sind. Unter der Herrschaft des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privat-rechten vom 1. Mai 1850 habe das Bundesgericht festgestellt, das Verbot in Art. 44 dieses Gesetzes, bei der Enteignung « irgend welche daherige Steuern oder Gebühren » zu beziehen, betreffe die Wertzuwachssteuer nicht, da sie nicht die Handänderung erfasse, sondern die bis dahin entstandene Vermehrung des Wertes der Liegenschaft (BGE 51 I 358); die Enteignung sei nicht der Rechtsgrund, sondern nur der äussere Anlass der Besteuerung (BGE 50 I 143). Diese Erwägungen träfen auch auf Art. 92 EntG zu. Ruckli habe in keiner Eingabe an den Gemeinderat deutlich verlangt, dass man ihn rechtzeitig über den Bezug einer Wertzuwachssteuer orientiere, damit er den Betrag im Enteignungsverfahren geltend machen könne. Ein solcher Vorbehalt wäre auch wertlos gewesen, da diese Steuer nicht vom Enteigner zu tragen sei (BGE 50 I 144).

B. — Mit der verwaltungsrechtlichen Klage beantragen die beiden Betroffenen dem Bundesgericht, die Entscheide des Regierungsrates aufzuheben und die Expropriationsentschädigung als nicht wertzuwachssteuerpflichtig zu erklären. Sie machen geltend, die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum alten eidgenössischen Enteignungsgesetz könne unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Wertzuwachssteuer sei eine Handänderungssteuer im Sinne des Art. 92 EntG. Ferner widerspreche die Verpflichtung des Enteigneten zu einer Wertzuwachssteuer dem Grundsatz der vollen Entschädigung nach Art. 16 EntG.

C. — Der Regierungsrat schliesst auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht hat die Klage abgewiesen

*in Erwägung:*

Die vorliegende nach Art. 18 lit. a VDG erhobene verwaltungsrechtliche Klage setzt voraus, dass das Recht des Kantons Luzern einer luzernischen Gemeinde gestatte, den bei einer Enteignung nach eidgenössischem Recht erzielten Mehrerlös gegenüber dem Erwerbspreis mit der Wertzuwachssteuer zu belegen. Die Kläger machen geltend, das Bundesrecht, nämlich Art. 92 und 16 EntG befreie einen nach diesem Gesetz Enteigneten von der Wertzuwachssteuer.

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung zum Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privat-rechten vom 1. Mai 1850 entschieden, dass sich das Verbot des Bezugs irgend welcher daherigen (den Übergang der enteigneten Rechte belastenden) Steuern oder Gebühren in Art. 44 (am Ende) dieses Gesetzes lediglich auf Handänderungsabgaben beziehe, wozu die Steuer auf der Vermehrung des Wertes der enteigneten Liegenschaft nicht gehöre, und dass eine solche Besteuerung auch nicht gegen den Grundsatz des vollen Ersatzes aller Vermögensnachteile (Art. 3 daselbst) verstosse (BGE 50 I

141 ff., 51 I 357 f.). An dieser Rechtslage hat das neue EntG entgegen der Auffassung der Kläger nichts Wesentliches geändert. Abgesehen von den hier ausser Betracht fallenden Kanzleigeühren bestätigt Art. 92 EntG lediglich die bisherige Rechtsprechung, dass keine Handänderungssteuer zulässig sei. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung (BB1 1926 II S. 92) führte der Bundesrat denn auch aus, die Handänderungssteuer stehe « im Gegensatz zu einer Steuer, die von dem bei der Realisierung einer Liegenschaft erzielten Gewinn erhoben wird, für deren Ausschliessung ein stichhaltiger Grund nicht vorliegt ». Diese Auffassung wurde im Nationalrat von den Berichterstattern Sträuli und Pilet-Golaz geteilt (Sten. Bull., 1928, NR., S. 822), welche freilich übersahen, dass die Steuer auf dem bei Anlass der Enteignung zutage getretenen Gewinn nicht vom Enteigner, sondern vom Enteigneten, der ihn erzielt hat, zu entrichten ist (BGE 50 I 143, 51 I 357 f.; HESS, Enteignungsrecht des Bundes, Anm. I zu Art. 92 EntG). Die Kläger verkennen den grundlegenden Unterschied zwischen der Wertzuwachssteuer, einer Einkommenssteuer, und der Handänderungssteuer, einer Rechtsverkehrssteuer (vgl. BLUMENSTEIN, Schweizerisches Steuerrecht, Bd. I, S. 198 f., insbesondere Anm. 102). Demnach kann keine Rede davon sein, dass die den Klägern auferlegte Steuer eine nach Art. 92 EntG nicht zulässige Handänderungssteuer sei oder durch den in Art. 16 EntG bestätigten Grundsatz der vollen Entschädigung des Enteigneten ausgeschlossen werde.

#### IV. VERFAHREN

##### PROCÉDURE

Vgl. Nr. 54. — Voir n° 54.

## A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

### GERICHTSSTAND

#### FOR

61. Urteil vom 20. November 1944 i. S. Stadt Zürich gegen Zürichbergbahn A.-G. und Obergericht des Kantons Zürich.

*Verwaltungsgerichtsbarkeit*: Streitigkeiten über die Anwendung von Art. 15, Abs. 1, und Art. 16 Eisenbahngesetz fallen nicht in den Geschäftskreis des Bundesgerichts als Verwaltungsgericht. (Art. 18, lit. c VDG in Verbindung mit Art. 50, Ziff. 2 alt OG).

*Jurisdiction administrative*: Les litiges sur l'application des art. 15 al. 1er et 16 LF du 23 décembre 1872 sur l'établissement et l'exploitation des chemins de fer ne ressortissent pas à la juridiction administrative du Tribunal fédéral (art. 18 lettre c JAD et 50 ch. 2 OJ anc.).

*Giurisdizione amministrativa*: Le controversie attinenti all'applicazione degli art. 15 cp. 1 e 16 LF 23 dicembre 1872 sulla costruzione e l'esercizio delle strade ferrate non cadono nella giurisdizione amministrativa del Tribunale federale (art. 18 lett. c GAD in relazione con l'art. 50 cifra 2. OGF abr.).

A. — Die im Jahre 1887/88 erstellte erste Teilstrecke der Zürichbergbahn in Zürich überbrückt öffentliche Gemeindestrassen, den Seilergraben und den an diesen angrenzenden, aber einige Meter höher liegenden Hirschengraben. Ein Pfeiler der Bahnbrücke kam auf die Stützmauer zwischen Seilergraben und Hirschengraben zu stehen. Im Expropriationsverfahren für den Bahnbau hatte die Stadt Zürich in Bezug auf die Überführung ihrer Strassen u. a. verlangt, « dass die Konzessionäre für sich und ihre Rechtsnachfolger sich verpflichten, bei künftigen Änderungen in der Anlage und der Gestaltung der von der Bahnlinie berührten Strassenzüge den Anschluss der Bahn